

Erklärungen der Optionen

1: Öffnung Lehramt an Grundschulen (Fußnote 1)

2: Öffnung Lehramt an Förderschulen (Fußnote 2)

3: Öffnung Lehramt an Sekundarschulen (Fußnote 3)

4: Öffnung Lehramt an Gymnasien (Fußnote 4)

5: Öffnung Lehramt an Berufsbildenden Schulen (Fußnote 5)

G: Möglichkeit der Zahlung einer Zulage/eines Zuschlages (Fußnote G)

R: Regional ausgeschriebene Stelle (Fußnote R)

möglichst gekennzeichnete Fächer, Fachrichtungen, Qualifikationen

Einstellungsvoraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen **grundsätzlich** die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt gemäß §§ 6 bis 8 ff. der Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes im Land Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2010 (Schuldienstlaufbahnverordnung - SchulDLVO LSA) (GVBl. LSA S. 352) in der jeweils geltenden Fassung mit der in der Ausschreibung genannten Fachkombination und ggf. zusätzlichen Qualifikationen besitzen.

Die in der Ausschreibung genannte Fachkombination und ggf. zusätzliche Qualifikationen müssen **vollständig** erfüllt sein.

Sind Fächer, Fachrichtungen oder Qualifikationen als **„möglichst / wünschenswert“** gekennzeichnet, gilt Folgendes:

Stehen für diese Stellen keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit dem als „möglichst / wünschenswert“ gekennzeichneten Fach, der Fachrichtung oder Qualifikation zur Verfügung, können nachrangig auch Bewerbungen ohne dieses Fach, diese Fachrichtung oder Qualifikation Berücksichtigung finden.

[zurück](#)

Der Einsatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers mit der Lehrbefähigung für **Ethik, Evangelische Religion oder Katholische Religion** kann langfristig oder auf Dauer auch an zwei Schulen erfolgen.

Für die Stellen an Allgemeinbildenden Schulen mit dem **Fach Ethik** können auch Bewerberinnen und Bewerber mit dem Lehramt an Gymnasien einbezogen werden, die über eine Lehrbefähigung im **Fach Philosophie** verfügen.

Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Lehramtsbefähigung im Beamtenverhältnis erfolgen. Sollte das geforderte Lehramt nicht der Ausbildung entsprechen, erfolgt eine Einstellung gemäß anliegenden Einstellungsvoraussetzungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis nach

TV-L. Eine nachträgliche Verbeamtung etwa bei einem späteren schulformentsprechenden Einsatz aus dienstlichen Gründen oder durch Erwerb einer weiteren Laufbahnbefähigung nach den einschlägigen Bestimmungen der Schuldienstlaufbahnverordnung LSA kann erfolgen, soweit die persönlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind. Die Landesregierung hat am 19.11.2019 eine Änderung der SchulDLVO beschlossen, die es ermöglicht, bei vorliegender Befähigung für das Lehramt an Gymnasien nach einer einjährigen Tätigkeit an der Sekundarschule auch in der Laufbahn des Lehramtes an Sekundarschulen verbeamtet zu werden. Die Änderung der SchulDLVO hat darüber hinaus eine Zugangsmöglichkeit für Förderschullehrkräfte zu den Laufbahnen an Grund- oder Sekundarschulen geschaffen, wenn eine mindestens fünfjährige Tätigkeit an der Förderschule absolviert wurde und, für den Zugang zur Grundschullaufbahn, eine Lehrbefähigung in mindestens einem Kernfach und einem sonstigen Unterrichtsfach oder zwei Kernfächern der Stundentafel der Grundschule vorliegt.

Zu der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage nach § 16 Abs. 5 TV-L bzw. eines Zuschlags nach § 7b Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) nach Prüfung im Einzelfall bei der Besetzung bestimmter Stellen wird ergänzend auf die Stellenausschreibung sowie die Stellenliste hingewiesen.

Sollten **keine** geeigneten Bewerbungen von ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer mit dem jeweils bezeichneten Lehramt vorliegen, können in **weiteren** Auswahlverfahren auch Bewerbungen entsprechend nachstehender Einstellungsvoraussetzungen berücksichtigt werden:

1. Voraussetzung „Lehramt an Grundschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen vorliegen, können:

1.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien,

- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen
- d) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder
- e) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer sowie
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens 3-jähriges abgeschlossenes Studium an einem Institut für Lehrerbildung (bzw. der Folgeeinrichtung) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, berücksichtigt werden. Dabei muss die inhaltliche Gleichwertigkeit der Studienanforderungen in mindestens einem Fach der Stundentafel der Grundschule nachgewiesen werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und der fächerübergreifenden Grundschuldidaktik zu absolvieren.

1.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Das aus der Ausbildung ableitbare Fach muss zwingend einem Fach der Stundentafel der Grundschule zuzuordnen sein.

- 1.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden, die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige Hochschulbildung verfügen, welche an einer Fachhochschule oder gleichwertigen Hochschule mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss in einem nichtakkreditierten Studiengang oder an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang beendet wurde.

Das aus der Ausbildung ableitbare Fach muss zwingend einem Fach der Stundentafel der Grundschule zuzuordnen sein.

Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern nach Nummern 1.1 bis 1.3 erfolgt grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber nach Nummern 1.2 und 1.3, die noch nicht zusammenhängend eine mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst für die Dauer von einem Jahr in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis zur Erprobung gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

[zurück](#)

2. Voraussetzung „Lehramt an Förderschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen vorliegen, können:

2.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Sonderschullehrer oder
- b) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer,
- c) mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Lehrer für untere Klassen oder
- d) mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen,
- e) mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen sowie
- f) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss gem. b) bis f) verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und Didaktik an Förderschulen zu absolvieren.

2.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, die bisher als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Förderschule eingesetzt waren und über eine Lehrbefähigung für mind. ein Fach der Stundentafel der Förderschule verfügen.

Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der Pädagogik und Didaktik an Förderschulen zu absolvieren.

2.3. in einem vierten Auswahlverfahren an

a) Förderschulen für Lernbehinderte und an sonstigen Förderschulen

Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

b) Förderschulen für Geistigbehinderte

Bewerberinnen und Bewerber ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die anstelle einer sonderpädagogischen Fachrichtung einen wissenschaftlichen Hochschulabschluss in Kindheitswissenschaften, Rehabilitationspädagogik, Diplomalntherapie, Diplomheilpädagogik, Diplomphysiotherapie o. ä. vorweisen können

oder

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

2.4. in einem fünften Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Fachhochschule oder gleichwertigen Hochschule mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss in einem nichtakkreditierten Studiengang oder

an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang beendet wurde.

Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 2.1 bis 2.4 genannten Qualifikation erfolgt grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für die Einstellung von Lehrkräften nach Nummern 2.3 und 2.4, die noch nicht eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

[zurück](#)

3. Voraussetzung „Lehramt an Sekundarschulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen vorliegen, können:

3.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

- a) mit der Befähigung für das Lehramt an Förderschulen,
- b) mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien sowie
- c) mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

3.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

3.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

3.4. in einem fünften Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Fachhochschule oder gleichwertigen Hochschule mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss in einem nichtakkreditierten Studiengang oder

an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang beendet wurde.

Bei einem **Einsatz an einer Sekundarschule** erfolgt die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 3.1 bis 3.4 genannten Qualifikation grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für die Einstellung von Lehrkräften nach Nummern 3.3 und 3.4, die noch nicht eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

Bei einem **Einsatz an einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschule** kann für Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, eine Einstellung im Beamtenverhältnis erfolgen. Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen bzw. Lehramt an

Förderschulen sowie den Bewerberinnen und Bewerbern mit der unter 3.2 bis 3.4 genannten Qualifikation erfolgt grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für die Einstellung von Lehrkräften nach Nummern 3.3 und 3.4, die noch nicht eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

[zurück](#)

4. Voraussetzung „Lehramt an Gymnasien“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien vorliegen, können:

4.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen berücksichtigt werden.

4.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

4.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

Bei einem **Einsatz an einem Gymnasium, einer Gesamt- oder an einer Gemeinschaftsschule**, erfolgt die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 4.1 bis und 4.3 genannten Qualifikation grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für die Einstellung von Lehrkräften nach Nummern 4.3, die noch nicht eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst in einem

sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

[zurück](#)

5. Voraussetzung „Lehramt an Berufsbildenden Schulen“

Sollten keine geeigneten Bewerbungen von Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen vorliegen, können:

5.1. in einem zweiten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien berücksichtigt werden.

5.2. in einem dritten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss als Diplom-Lehrer berücksichtigt werden.

5.3. in einem vierten Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Universität oder gleichwertigen Hochschule

mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

nach einem akkreditierten Studiengang an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss beendet wurde.

5.4. in einem fünften Auswahlverfahren Bewerberinnen und Bewerber

ohne grundständige Lehrerausbildung berücksichtigt werden,

die über eine erfolgreich abgeschlossene und für die gesuchten Fächer einschlägige Hochschulbildung verfügen,

welche an einer Fachhochschule oder gleichwertigen Hochschule mit einem Diplom oder einem gleichwertigen Abschluss oder

an einer Fachhochschule mit einem Master-Abschluss in einem nichtakkreditierten Studiengang oder

an einer Universität oder Fachhochschule mit einem Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang beendet wurde.

Die Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer unter 5.1 bis 5.4 genannten Qualifikation erfolgt grundsätzlich in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis nach TV-L. Dies gilt nicht für die Einstellung von Lehrkräften nach Nummern 5.3 und 5.4, die noch nicht eine zusammenhängend mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit als Lehrkraft an einer Schule nachweisen können. Sie werden zunächst in einem sachgrundbefristeten Arbeitsverhältnis gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) nach TV-L eingestellt. Der befristete Arbeitsvertrag wird nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit entfristet, sofern die Teilnahme an dem vom Arbeitgeber angebotenen Vorgeschalteten Einführungskurs für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf vor Ablauf der Befristung durch die Lehrkraft nachgewiesen und eine Bewährungsfeststellung durch das Landesschulamt getroffen wurde. Die Bewerberinnen und Bewerber können zur Teilnahme an weiteren konkreten Qualifizierungsangeboten verpflichtet werden. Die Eingruppierung wird entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation und des Einsatzes in der jeweiligen Schulform vorgenommen.

[zurück](#)

G: Möglichkeit der Zahlung einer Zulage/eines Zuschlages

Die Besetzung der Stellen ist zur Deckung des Personalbedarfs mit der Möglichkeit der Zahlung einer Zulage nach [§ 16 Abs. 5 TV-L](#) bzw. eines Zuschlages nach § 7 b [Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt \(LBesG\)](#) verbunden.

[zurück](#)

R: Regional ausgeschriebene Stellen

Die Zuweisung erfolgt in diesen Fällen an eine Stammschule der entsprechenden Schulform in der angegebenen Region.

[zurück](#)